

Das Cygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Kanclerza.

Johannisburg, den 6. November 1857.

N^o 45.

Jansbork, dnia 6. Listopada 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieżczenia.

398. Nachdem gegen die Nr. 1. der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herauszugebenden Zeitschrift „die Glocke“ auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851. gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preussischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

399. Seither ist wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 20. v. Mts. erwiedert wird, daran festgehalten worden, daß, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klassensteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klassensteuerpflichtigen Manne statt der bisherigen zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine dergleichen gebildet wird, stets der niedrigste der betreffenden beiden Steuerfäße zum Abgange gestellt wird. Hiernach ist auch in Zukunft ebenso wie in dem von der Königlichen Regierung vorgetragenen Fall zu verfahren. Rückfichtlich der Einkommensteuer bewendet es bei der durch die Verfügung vom 23. August 1853. III. 16,812 getroffenen Anordnung.

Berlin, den 17. September 1857.

Für den General-Direktor der Steuern.

gez. Trespolde.

Vorstehende Bestimmung wird den Herren Erhebern zur Kenntniznahme und Beachtung mitgetheilt.

Johannisburg, den 2. Oktober 1857.

Der Landrath v. Hippel.

400. Die Exekutoren, welche mit der Einziehung der Separationskosten beauftragt sind, werden hiedurch erinnert, sämtliche Reste bis zum 15. v. Mts. beizutreiben und sodann pünktlich zu diesem Termine die Resten-Extrakte der Königl. Kreis-Kasse hieselbst einzureichen, damit darin die Reste des 4. Quartals eingetragen werden.

Zugleich erhalten die Dorfschulzen die Anweisung, den Eingefessenen ihrer Dörfschaften sogleich bekannt zu machen: wer seine 4te Quartal-Rate an Separations-Kosten noch nicht abgezahlt hat, möge solche schleunigst bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse berichtigen, da nach dem 15. v. Mts. deren exekutive Beitreibung erfolgen würde.

Johannisburg, den 4. November 1857.

Der Landrath v. Hippel.

Do wiadomości Wójtów.

Wójtom nakazuje się, ażeby mieszkańcom ich wsiów obwieścili, kto swoją ratę kwartalu 4. kosztów separacyjnych lepiej nie odplacił, ażeby takowe iak narychley do kassy obwodowej odplacił, albowiem po 15. tego miesiąca egzekucya nastąpić by musiała. Jansbork, dnia 4. Listopada 1857. Lantrat de Hippel.

401. Der Wirth Adam Kostek aus Czwalinnen ist als Dorfschulkassen-Mendant der Schulsozietät erwählt und verpflichtet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Johannsburg, den 29. Oktober 1857. Der Landrath v. Hippel.

402. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Instandsetzung der Pfarrer-Widwen und anderen Reparaturen in Gr. Rosinsko sind 250 Rtlr. erforderlich, und sind solche von der Kirchspiels-Gemeinde Rosinsko aufzubringen. Den Kirchspiels-Eingefessenen wird nachstehend die diesfällige Repartition mit der Aufforderung mitgetheilt, die Beiträge schleunigst zusammenzulegen und an die Kirchen-Kasse zu G. Rosinsko bis spätestens z. 25. Dibr. abzuführen, widrigenfalls die bis dahin noch ausstehenden Rückstände exekutiv. beigetrieben werden müßten. Johannsburg, den 29. October 1857. Der Landrath v. Hippel.

401. Gospodarz Adam Kostek z Czwalinów jest za reudenta szkolnego dla towarzystwa szkolnego obrany i zobowiązany, eo się do wiadomości podaie. Jansbork, dnia 29. Października 1857. Lantrat de Hippel.

402. Na wydatki wynarządzenia kfiębowego domu i inych reparacyi w Duzym Rosinsku jest 250 talarów potrzebno, które posiadziciele parafii Rosinska maig odplacić. Posiedzicielom parafii podaie się następnie podzial i nadmienieniem, kofita iak narychley postkładać i narychley do 25. Grudnia do kassy szkolney w D. Rosinsku odplacić, bo inaczejby egzekucya nastapić musiała. Jansbork, dnia 27. Października 1857. Lantrat de Hippel.

Wie nebeustehend.

Namen der Drikschaften.	Des ren Besitz		Haben demnach aufzubringen.		Wie nebeustehend.
	H. M.	Rt. Sg Pf.	H. M.	Rt. Sg Pf.	
Bjurren	17	—	12	4 10	Krzywinski 22 — 15 22 1
Kl. Rosinsko	7	—	5	— 2	Sokolten 11 15 8 6 9
Czernien	13	—	9	9 —	Kurziontkfen 24 15 17 15 9
Lahfen	11	10	8	3 2	Marchowken 10 — 7 4 6
Dybowen	31	—	22	5 2	Kl. Rogallen 10 — 7 4 6
Stropfen	5	5	3	20 10	Nowaken 16 10 11 20 6
Zebammen	17	—	12	4 10	Ribissen 9 20 6 27 6
Karpinnen	6	—	4	8 9	Kakowen incl. Be 12 — 8 17 6
Gutten	30	—	21	13 9	stz. v. Dlschewen 12 — 8 17 6
					Gr. Rogallen 18 20 13 10 8
					Woytellen 6 — 4 8 9
					Gr. Rosinsko 51 — 36 14 6
					Dlschewen 20 10 14 16 6
					20 Husen erl.
					2 Husen von
					Kakowen

403. Der aus Polen ausgelieferte in Pawlozinnen ortsbehörige Losmann Adam Szrzesni ist von der Königlichen Polizei-Verwaltung Biaska nach seinem Heimathsorte Pawlozinnen gewiesen worden, daselbst indessen nicht eingetroffen und es muß bei dieser Neigung zur vagabondierenden Lebensweise vermutet werden, daß derselbe sich im Kreise umhertreibt. Die Ortsvorstände, Landgeschwornen und Gensdarmen haben auf den Genannten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle aufzuheben und der Königl. Polizei-Verwaltung Biaska einzuliefern. Johannsburg, den 27. October 1857. Der Landrath v. Hippel.

404. Bei dem bevorstehenden Gesin-dewechsel zu Martini wird nachstehende, im Amtsblatte pro 1854 Nr. 7 pag. 62 enthaltene Verordnung: In Bezug auf die Polizei-Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern vom 29. September 1846 (S. S. 467.) wird auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von uns folgendes verordnet:

Jeder Dienstbote, welcher in Gesindebedienste tritt, oder nach Publikation dieser Polizei-Verordnung die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, und hat dasselbe jedesmal vor dem Antritte des Dienstes der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung, beziehungsweise zur Bescheinigung vorzulegen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt nach Befinden der Umstände in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rtlr. oder angemessene Gefängnisstrafe. Gumbinnen, den 28. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Schulzenämter werden angewiesen, nachstehende Verordnung den Gesindeherrschaften und dem Gesinde selbst genau bekannt zu machen. Johannsburg, den 2. November 1857. Der Königl. Polizei-Verwalter. Wittke.

405. Die Domänen und kleinen Steuer-Rezepturen, welche ihre Grund-Einkommens-, Klassen- und Gewerbesteuer für das 4. Quartal noch nicht abgezahlt haben, werden hierdurch erinnert, solche spätestens bis den 15. d. Mts. mit Berücksichtigung der Klassen- und Gewerbesteuer Ab- und Zugänge des 2. halben Jahres und mit dem erforderlichen Lieferzettel in Bezug auf die anzurechnenden Hebegebühren, an uns abzuführen, da nach Ablauf dieses Termins die Einziehung der etwanigen Reste erfolgen müßte. Johannsburg, den 4. November 1867. Königl. Kreis-Kasse. Dembowski.

406. Dem Eigenkätchner Wilh. Görs aus Zwalinnen sind 12 1/2 Ellen schwarzes Tuch abgenommen, welches er im Sommer dieses Jahres an der polnischen Grenze gefunden haben will. Der unbekannte Eigenthümer dieses Tuchs wird aufgefordert, binnen 6 Wochen die nähern Umstände über seinen Verlust hier anzuzeigen. Johannsburg, den 17. October 1857. Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

407. Nachbezeichnete Effecten sind theils im Besitze der berüchtigten Diebin, uneheliche Gottliebe Wessolowski von hier, theils bei Personen, an welche die oc. Wessolowski sie verkauft hatte theils endlich in der Wohnung der Losfrau Maria Michalski geborne Wessolowski zu Gutten, einer Schwester der Gottliebe Wessolowski, gefunden worden. Sämmtliche Gegenstände sind aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlen, deshalb mit Beschlag belegt und von dem Königl. Kreisgericht hier in Verwahrung genommen worden. Die resp. Eigenthümer der Sachen werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sowie ihre etwaige Willensschaft von den betreffenden Entwendungen zur Kenntniß der unterzeichneten Staats-Anwaltschaft baldigst bringen zu wollen. Die Sachen liegen im 4. Bureau des genannten Gerichts zur Ansicht aus. 1. 28 Stück große resp. kleine Tücher, 2. 1 halbe Tischdecke zum Tuch geschnitten, 3. 2 weiße Schnapflücher, 4. eine kleine Schere, 5. ein gestickter Schmetterling, 6. zwei Schlüssel, 7. ein rother Kinderstul, 8. ein kleines seidenes Tuch, 9. ein gestickter Schmetterling, 6. zwei Schlüssel, 7. ein rother Kinderstul, 8. ein kleines seidenes Tuch, 10. ein gesticktes Bößchen, 10. eine Quantität Perlen, 11. sechs Kragen, 12. eine gehäkelte Mütze, 13. ein Paar gehäkelte Handschuhe, 14. ein Paar alte Manchetten, 15. 1 Theil eines bronc. Perischafts, 16. zwei Bettlaken, 17. zwei

Servietten, 18. drei Handtücher, 19 vier weiße Taschentücher, 20. zwei Paar baumwollene Strümpfe, 21 eine Knabensammermütze, 22. eine gehäkelte und eine gestickte Kindermütze, 23. ein Stückchen seidenes Band, 24. ein Paar blanklederne Schuhe, 25. ein Fichsheer-Unterjack, 26. eine Papierscheere, 27. zwei Teller, 28. eine Parthie blaue Baumwolle, 29. ein Tüchchen gelbe Baumwolle, 30. eine alte seidene Geldbörse, 31. ein Summiball.
Johannisburg, den 29. Oktober 1857.
Königl. Staats-Anwaltschaft.

408. Auf der Weizensaat des Gutsbesizers Baltrusch in Abbau Duicka haben sich am 17ten October cr. fünf herrenlose fremde Mutterschaafe eingefunden und sind von Baltrusch gepfändet worden. Der unbekante Eigenthümer dieser Schaafe wird hierdurch aufgefordert, spätestens im Termin **den 2. Dezember d. J.**

sich bei uns zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls mit den Schaafen nach den Gesezen gemäß verfahren werden wird.

Arys den 28. Oktober 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

409. Der neben beschriebene Sträfling Michael Kossowski, welcher wegen Vagabondirens und Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt ist und der Königl. Straf-Anstalt Rhein zugeführt werden sollte, ist am 23. October des Abends auf dem Transporte aus dem hiesigen Polizeigefängniß entsprungen. Mit demselben ist nach den Gesezen zu verfahren.

Arys, den 24. Oktober 1857.

Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort Borymnen, letzter Aufenthaltsort Lyck, Religion evangelisch, Alter 34. Jahr, Größe 5' 1", Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Sinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwächlich, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: eine blautuchene Mütze mit Schirm (noch neu), ein Sommerrock von grauem Zeuge (neu), ein Paar dergleichen Sommerhosen (neu), ein Paar griese Drellhosen, eine rothe Weste, eine Unterjacke von Parchent, ein Paar Stiefel, ein gelbbuntes Halstuch, zwei Hemden, ein Paar baumwollene Socken.

410.

W a r n u n g.

In der Septembersitzung des hiesigen Königl. Schwurgerichts sind wegen vorfähliger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt worden: 1. der Schneider Ludwig Wischniewski aus Salleschen Kr. Johannisburg zu zehn Jahren Zuchthaus und 10jähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht; 2. der Wirth Johann Strzysko in Salleschen, und 3. dessen Ehefrau Ewa geb. Gardlowski zu zehn Jahren Zuchthaus; 4. der Bäckergefelle Johann Carl van der Schmidt aus Lyck zu fünfzehn Jahren Zuchthaus und 10jähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Diese hohe Strafe traf die drei Erstgenannten, obwohl das angelegte Feuer gar nicht zum Ausbrüche kam. Die Strzyskoschen Eheleute wollten sich mit dem Gelde bereichern, welches sie für ihr Mobiliar von der Marienwerder Feuerversicherungsgesellschaft deren Mitglieder sie waren zu erhalten hofften.
Lyck, den 19. Oktober 1857.
Der Staats-Anwalt.

(Siehe eine Beilage.)

Stróż graniczny pan Herbst znalazł w noey 2. Pazdziernika na granicy nowy wiezbowemi rozgami opleciony wierzch wozowy, którego do amtu akcyzy w Bialy do tymczasowego zachowania oddat, i do którego się właściciel nie meldował.

Królewska Lantrature wzywamy, gdyby się właściciel do tego nie meldował, takowy sprzedat, i nam z tego 15 troiaków kosztów transportu oddat.

Jansbork, dnia 9. Pazdziernika 1857.

Królewski Haupt-Col-Amt.

Właściciela wzywa się, nappóźniej aż do 26. tego miesiaca swoje prawo własności tu okazać, bo inaczejby z takowem wedle prawa rozporządzone byto.

Jansbork, dnia 4. Listopada 1857.

Lantrat de Hippel.

B e k a n n t m a c h u n g!

411. Die Salzanfuhr:

- 1. von Rhein nach Nicolaiten und
- 2. von Rhein nach Johannisburg

soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1858 bis ultimo Dezember 1858 oder bis ultimo Dezember 1859 oder bis dahin 1860 im Wege der Minuslicitation zur Entreprise ausgeben werden, und ist zur Berdingung der Anfuhr

- 1. von Rhein nach Nicolaiten

auf Donnerstag den 12. November d. J. auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Nicolaiten Vormittags von 9 bis 11 Uhr;

- 2. von Rhein nach Johannisburg

auf Freitag den 13. November d. J. auf dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Johannisburg Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

Termin anberaunt.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können auch vorher auf dem Haupt-Zoll-Amte zu Johannisburg und den Steuer-Ämtern zu Rhein und Nicolaiten eingesehen werden.

Dieter können nur zugelassen werden, wenn sie im Termine ad 1. eine Caution von 100 Rthl. im Termine ad 2. eine Caution von 200 Rthl. entweder baar oder in Preuß. Staatspapieren deponiren oder Dorfgemeinden statt dessen eine gerichtliche oder notarielle solidarische Verpflichtungs-Berhandlung beibringen.

Johannisburg, den 11. Oktober 1857.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

